

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) 1500 M.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beizeile ober deren Raum 10 000 M.,
für Versammlungsanzeigen 6000 M. pro Zeile.

An das internationale Proletariat

wendet sich der Internationale Gewerkschaftsbund durch nachstehenden, in seiner Sitzung vom 23. August beschlossenen Aufruf:

„Angesichts des Ernstes der gegenwärtigen Lage appelliert der Internationale Gewerkschaftsbund an das Gewissen und den Friedenswillen des internationalen Proletariats und ruft namentlich die deutschen, englischen, belgischen und französischen Arbeiter zum Handeln auf, um dem Zustand der Spannung ein Ende zu machen, dessen Fortdauer das wirtschaftliche Chaos Europas notwendig verschärfen und mit jedem Tage neue Konfliktskeime schaffen muß. Der Internationale Gewerkschaftsbund weist darauf hin, daß, wenn die von den internationalen Kongressen in London, Rom und im Haag und den Konferenzen von Amsterdam und Brüssel angenommenen Beschlüsse hinsichtlich der Reparationsfrage, der finanziellen Sanierung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaues durchgeführt worden wären, die gegenwärtigen Gefahren beseitigt und der Wiederaufbau der Welt auf dem Wege einer friedlichen Zusammenarbeit der Völker gesichert und der Verwirklichung nahe wären. Zur Erreichung dieses Zieles hat der Internationale Gewerkschaftsbund von Anfang an die sofortige Feststellung der wirklichen Zahlungsfähigkeit Deutschlands, die Revision und Annullierung der internationalen Schulden, die Aufnahme einer internationalen Anleihe und die Durchführung einer Reparationspolitik mittels Sachleistungen durch Zusammenarbeit der deutsch-französischen Arbeit gefordert.“

Der Internationale Gewerkschaftsbund erklärt: a) daß es Pflicht der deutschen Regierung ist, den kapitalistischen Widerstand gegenüber gerechten Reparationsforderungen zu brechen und jene zu finanziellen Leistungen heranzuziehen, die über die für die Sanierung der Finanzen, die Verbesserung der Existenzbedingungen des deutschen Volkes und die Zahlung der Reparationsschuld nötigen Mittel verfügen; b) daß es Pflicht der französischen und belgischen Regierung ist, mit der militärischen Besetzung ein Ende zu machen.

Der Internationale Gewerkschaftsbund erklärt neuerlich, daß eine der wesentlichsten Voraussetzungen der Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern der Verzicht auf alle Gewaltmaßnahmen durch die Regierungen und die eheliche Anwendung der oben genannten Mittel ist, die allein eine rasche Lösung der Probleme verbürgen; daß dieses Resultat nicht durch Einzelaktionen, denen sich die nationalen Interessen entgegenstellen würden, erreicht werden kann, sondern nur durch eine vom höheren Interesse der Menschheit geleitete Gesamtkraft.

Der Internationale Gewerkschaftsbund erklärt schließlich als Pflicht der Arbeiter aller Länder, an diesen Prinzipien unverbrüchlich festzuhalten und solidarisches und mit dem Aufgebot aller Kräfte gegenüber den sie bekämpfenden reaktionären Gewalten ihren Sieg herbeizuführen.“

Zur Ernährungslage.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich veranlaßt gesehen, seine schon an das Kabinett Cuno gerichteten Vorschläge zur Sicherung der Ernährung zusammengefaßt und teilweise ergänzt auch dem neuen Kabinett zu unterbreiten. Sie lauten im einzelnen:

I.

1. Beseitigung beziehungsweise Aufhebung aller etwaigen Beschränkungen und Hemmnisse der freien Einfuhr von Massenlebensmitteln.
2. Förderung der freien Einfuhr von Kartoffeln, Brotgetreide, Gemüse, Eiern, Vieh und Fleisch aus Ländern mit schwacher Valuta durch Ausnutzung des Privatkredits und Kreditgewährung an gemeinnützige Gesellschaften und Unternehmungen (Kredite möglichst in Form von künstlichen Düngemitteln, landwirtschaftlichen Maschinen, Kali und in Papiermark).
3. Verbot jeder Verwendung von Kartoffeln und Getreide zu industriellen Zwecken (Spiritusbrennerei, Stärkefabrikation, Glodenverarbeitung usw.), solange nicht die Ernährung zu angemessenen Preisen sichergestellt ist.
4. Unbedingtes Verbot jeder Ausfuhr von Lebensmitteln mit Ausnahme der unter 5 angeführten Fälle.
5. Die Ausfuhr von Saatgut aller Art, insbesondere von Saatgetreide, Saatkartoffeln, Saatschoten und -erbsen und ähnliches, soweit sie überhaupt zugelassen ist, darf nur stattfinden unter der Bedingung des Austausches von Lebensmitteln der gleichen Art im Verhältnis nicht unter 1:2, zum Beispiel für 1 Zentner Saatgetreide 2 Zentner Brotgetreide, für 1 Zentner Saatkartoffeln 2 Zentner Speisekartoffeln usw.
6. Maßnahmen zur Verhinderung von Preistreibern durch die Konservenfabriken beim Einkauf von Gemüse und Obst.

II.

Es ist zu befürchten, daß die Landwirtschaft aus begreiflicher Sorge vor weiterer Geldentwertung mit der Ab-

lieferung ihrer Erzeugnisse nach Möglichkeit solange zurückhält, bis sie dieselben gegen wertbeständige Zahlungsmittel absetzen kann. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, die ihr eine Garantie für wertbeständige Bezahlung sichern, solange entsprechende Zahlungsmittel noch nicht vorhanden sind. Eine solche Garantie wäre zum Beispiel die Belieferung mit künstlichen Düngemitteln oder Maschinen Zug um Zug, oder, soweit eine solche aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgen kann, die Gewährleistung dafür, daß der Landwirtschaft die benötigten Düngemittel und Maschinen bei einem späteren Bezuge nach dem gleichen Preisstande berechnet werden, zu dem sie ihre Produkte abgeliefert hat.

Unterliegt die tarifliche Werkzeugenschädigung dem Steuerabzug?

Die Absicht, über diese Frage eine grundsätzliche Klärung herbeizuführen, hatte den Zentralvorstand unseres Verbandes im Januar dieses Jahres zu einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium veranlaßt. Weil das Ministerium auf seine Stellungnahme sehr lange warten ließ, wurde im April mit einer im gleichen Sinne gehaltenen Eingabe des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nachgehakt. (Vergl. „Zimmerer“ Nr. 26 des laufenden Jahrganges.) Auf beide Eingaben hat das Ministerium endlich im Juli erwidert. Wir begnügen uns hier mit der Wiedergabe der Antwort auf die Eingabe unseres Verbandes; sie deckt sich inhaltlich mit der Antwort an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Reichsminister der Finanzen.

III C 5476 / III D 1820. Berlin, 18. Juli 1923.

Auf das gefällige Schreiben vom 4. Januar 1923. Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Werkzeugvergütung, die nach dem Tarifvertrag oder sonstigen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt wird, dem Steuerabzug unterliegt, kann nicht allgemein entschieden werden. Nach § 34 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes sind bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der in privaten Dienst- oder Auftragsverhältnissen stehenden Personen die Entschädigungen, die nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Befreiung des durch den Dienst oder Auftrag veranlaßten Aufwandes gewährt werden, insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihr Betrag den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt. Das gleiche gilt nach § 46 Absatz 5 des Gesetzes für die Berechnung des Steuerabzuges. Voraussetzung für die Zulassung einer Vergütung als Aufwandsentschädigung ist also, daß sie ausschließlich zur Deckung von Unkosten bestimmt ist, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Obliegenheiten entstehen. Ob und inwieweit der Begriff der Aufwandsentschädigung gegeben ist, kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Die Entscheidung hierüber steht zunächst dem Arbeitgeber zu, der für die ordnungsgemäße Vornahme des Steuerabzuges nach dem Gesetz verantwortlich ist. In Zweifelsfällen entscheidet nach § 52a auf Anrufen eines Beteiligten das Finanzamt. Dabei besteht allerdings die in der Fassung des § 34 Absatz 3 begründete Gefahr, daß Finanzämter zu voneinander abweichenden Entscheidungen kommen. Diese Gefahr kann jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt werden, wenn die Werkzeugvergütung ihrer Höhe nach so bemessen wird, daß dem Finanzamt der Nachweis geführt wird, daß sie den erforderlichen Umfang nicht übersteigt, jederzeit mit Sicherheit geführt werden kann.

Im Auftrage: (Unterschrift.)

Die Stellungnahme des Ministers schafft zwar nicht die grundsätzliche Klärung, die unser Verband mit seiner Eingabe bezwecken wollte, aber sie zeigt den Weg, der zu beschreiten ist, um die Steuerfreiheit der Werkzeugenschädigung zu erreichen. Wo mithin Arbeitgeber die Werkzeugenschädigung nicht steuerfrei lassen, ist das zuständige Finanzamt anzurufen. Falls dann der Nachweis geführt wird, daß die Werkzeugenschädigung den erforderlichen Umfang nicht übersteigt, wird das Finanzamt nach dem vom Finanzminister eingenommenen Standpunkt dahin entscheiden müssen, daß sie dem Steuerabzug nicht unterliegt.

Tarifvertrag und Arbeitsvertrag.

Eine Auseinandersetzung zwischen Schleicher und Flatow über Theorie und Praxis bei der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen im „Korrespondenzblatt“ des ADGB. ist außerordentlich bezeichnend dafür, mit welcher Unsicherheit wir noch an der rechtlichen Gestaltung des kollektiven Charakters des Arbeitsverhältnisses herumtaufen. Die Praxis hat sich neue Formen neben dem Gesetze geschaffen. Die Juristen,

die das neue Recht für die neuen Wirtschaftsformen suchen, können sich nicht von altüberlieferten Anschauungen befreien. Und so kommt ein Gegensatz heraus, der beiden Seiten Schwierigkeiten macht.

Der Grundfehler liegt auch hier in der falschen Auffassung des Arbeitsverhältnisses als eines privaten, vermögensrechtlichen Schuldverhältnisses, während es in Wirklichkeit ein soziales, personenrechtliches Organisationsverhältnis ist. Diese falsche schuldrechtliche Auffassung führt dazu, die Grundlage des Arbeitsverhältnisses ausschließlich im Arbeitsvertrage zu sehen und diesen Vertrag dem Tarifvertrage gegenüberzustellen. Das entspricht dem Wortlaut der Verordnung vom 23. Dezember 1918, die den Tarifvertrag bestimmt als kollektive Regelung der „Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen“ und die Normenwirkung in § 1 dahin festsetzt, daß „Arbeitsverträge insoweit unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen“. Dadurch kommen die Ausleger in Wissenschaft und Rechtsprechung zu der Anschauung, daß nur solche Bestimmungen des Tarifvertrages normative Wirkung haben, die in Arbeitsverträgen vereinbart werden oder wenigstens vereinbart werden können. Und da naturgemäß die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages sich nur auf die normativen Wirkungen des Tarifvertrages beziehen kann, nicht auf die obligatorischen Verpflichtungen, die die Vertragsparteien des Tarifvertrages gegeneinander übernehmen, so führt das zu einer Beschneidung in der Erfassung und Verpflichtung der Außenleiter, die von den Gewerkschaften als ungewöhnlich, ungerecht und dem Tarifzweck widersprechend empfunden wird.

Der Ausweg öffnet sich in der Erkenntnis, daß der Tarifvertrag seine Normen nicht für den Arbeitsvertrag, sondern für das Arbeitsverhältnis setzt. Er regelt nicht, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander vereinbaren sollen, sondern wie sie sich tatsächlich zueinander verhalten sollen. Die Bedingungen für die Beschäftigung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber werden zwingend vorgeschrieben. Was beide im Arbeitsvertrage vereinbart haben, ob sie überhaupt etwas vereinbart haben, und ob sie rechtsgültig etwas vereinbaren konnten, ist ganz gleichgültig. Auch wenn Arbeit ohne Vertrag geleistet wird, untersteht sie den Tarifnormen. Auch wenn die Arbeit gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und deswegen gar nicht gültig vereinbart werden kann, ist sie der Tarifsetzung gemäß zu entlohnen. Der Arbeitgeber kann sich auch nicht dadurch der Normenwirkung entziehen, daß er nicht einen Arbeitsvertrag, sondern irgendeinen andern, etwa einen Agenturvertrag, mit dem Arbeitnehmer abschließt.

Die Tarifnorm steht hierin der gesetzlichen Norm gleich. Die Sozialversicherung kümmert sich nicht um den Arbeitsvertrag, sondern verpflichtet denjenigen, der einen andern in bestimmter Weise beschäftigt. Die Schutzgesetze beschränken die Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Rücksicht darauf, ob und welche vertraglichen Vereinbarungen ihr zugrunde liegen. So auch der Tarifvertrag. Seine Satzung schreibt die Bedingungen vor, unter denen ein Bürger einen andern in seinem Dienst beschäftigen darf.

Daraus folgt ohne weiteres, daß nicht nur Individualbedingungen vorgeschrieben sind, sondern auch Kollektivbedingungen. Vor allem können Arbeitsordnung und Betriebsvertretung (also die Grundlagen der konstitutionellen Betriebsverfassung) durch Tarifvertrag bindend vorgeschrieben werden und diese Bestimmungen können für allgemeinverbindlich erklärt werden. Darin hat Schleicher gegen das Arbeitsministerium und gegen Flatow recht. Die Streckung der Allgemeinverbindlichkeit auch auf die Betriebsverfassung ist nicht nur eine Forderung der Praxis, sondern auch die Folge richtiger Auffassung der Rechtsgebilde.

Der Entwurf des Arbeitsvertrages trägt dem auch Rechnung. § 1 erklärt den Tarifvertrag als schriftlichen Kollektivvertrag „zur Regelung des Arbeitsverhältnisses“ und rechnet ausdrücklich Betriebsvertretung und Benutzung von Arbeitsnachweisen oder Schlichtungsstellen zum Arbeitsverhältnis. Nach § 10 umfaßt die Tarifsetzung alle Bestimmungen des Tarifvertrages über die Regelung des Arbeitsverhältnisses, also auch die über Betriebsvertretung, Arbeitsnachweis, Schlichtungsverfahren usw. Allen diesen Bestimmungen sind die Tarifangehörigen zwingend unterworfen; sie alle können nach § 21 für allgemeinverbindlich erklärt werden. Um jeden Zweifel zu beseitigen, sei auf § 17 verwiesen, der von Tarifangehörigen spricht, die „wissentlich gegen Vorschriften der Tarifsetzung verstoßen, die nicht den Inhalt von Arbeitsverträgen bestimmen“.

Wird dieser Entwurf Gesetz, so ist die Rechtslage ganz klar. Aber auch heute schon muß sie im gleichen Sinne gedeutet werden, wenn nicht die Bedürfnisse des Lebens um falsch verstandener juristischer Formen willen bergewaligt werden sollen.

S. P o t t h o f f.

* Vergleiche mein Schriftchen „Wesen und Ziel des Arbeitsrechtes“. Verlag des ADGB, Berlin 1922.
** Umgekehrt kann auch die Betriebsvereinbarung in gleicher Weise wie der Arbeitsvertrag Änderungen zugunsten der Arbeitnehmer bewirken. Flatow ist hierin zu formell.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Beitragsleistung.

Die Woche vom 2. Sept. bis 8. Sept. ist die 36. Beitragswoche

"	"	9.	"	15.	"	"	37.
"	"	16.	"	22.	"	"	38.
"	"	23.	"	29.	"	"	39.

Ausschluss von Mitgliedern.

Wegen Vergehens gegen den § 22 Absatz 3 wurden in **Dauzig** Franz Tokfi (Verbandsnummer 4337), August Langtau (69 040), Rudolf Ristau (69 501), Hermann Loh (32 345), Arno Hinz (69 530), Wilhelm Hinz (94 645), Hermann Kapahnte (78 046), in **Wiesdorf** Georg Sander (40 944), in **Wiesdorf** Wilhelm Godeshart (360 862) und in **Hermesdorf** Karl Lippe (9117) aus dem Verbande ausgeschlossen.

Die neuen Postgebühren.

Vom 1. September an gelten folgende Portofätze:

Postkarten im Ortsverkehr 15 000 M.; im Fernverkehr 80 000 M. Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 30 000 M., bis 100 g 45 000 M., bis 250 g 75 000 M., bis 500 g 90 000 M.; im Fernverkehr bis 20 g 75 000 M., bis 100 g 100 000 M., bis 250 g 120 000 M., bis 500 g 140 000 M. Drucksachen bis 25 g 15 000 M., bis 50 g 30 000 M., bis 100 g 45 000 M., bis 250 g 75 000 M., bis 500 g 90 000 M., bis 1 kg 110 000 M. Geschäftspapiere bis 250 g 75 000 M., bis 500 g 90 000 M., bis 1 kg 110 000 M. Päckchen bis 1 kg 150 000 M. Pakete bis 8 kg erste Zone 180 000 M., zweite Zone 350 000 M., dritte Zone 350 000 M., bis 5 kg 250 000 M. beziehungsweise 500 000 M. beziehungsweise 500 000 M., bis 6 kg 300 000 M. beziehungsweise 600 000 M. beziehungsweise 900 000 M. Jedes weitere Kilogramm in der ersten Zone 50 000, in der zweiten 100 000, in der dritten 150 000 M. mehr. Postanweisungen bis 1 Million 30 000 M., 2 bis 5 Millionen 40 000 M., 5 bis 10 Millionen 100 000 M., 10 bis 20 Millionen 140 000 M., 20 bis 30 Millionen 180 000 M., 30 bis 50 Millionen 220 000 M., 50 bis 70 Millionen 260 000 M., 70 bis 100 Millionen 300 000 M., 100 bis 150 Millionen 350 000 M., 150 bis 200 Millionen 400 000 M. Postgebühren bis 2 Millionen 10 000 M., 2 bis 5 Millionen 20 000 M., 5 bis 10 Millionen 30 000 M., 10 bis 20 Millionen 40 000 M., 20 bis 30 Millionen 50 000 M., 30 bis 50 Millionen 60 000 M., 50 bis 70 Millionen 70 000 M., 70 bis 100 Millionen 80 000 M., 100 bis 150 Millionen 90 000 M., 150 bis 200 Millionen 100 000 M., über 200 Millionen 120 000 M. Telegrammgebühren im Fernverkehr: Grundgebühren 120 000 M., Wortgebühren 60 000 M.; im Ortsverkehr: Grundgebühren 60 000 M., Wortgebühren 30 000 M.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Elmshorn, Groß-Neuendorf (Plaststreich) und Lujum.

Gesperrt ist in Sommerfeld der Fabrikbau von Fischer & Cie.

Der Reichsindex für die Lebenshaltung stellt sich nach der Berechnung des Statistischen Reichsamts seit Mai dieses Jahres (1913/14 = 1) wie folgt:

Durchschnitt im Mai.	8 816	23. Juli	89 336
" Juni	7 650	30. "	71 476
4. Juli	16 180	6. August	149 531
11. "	21 511	13. "	436 935
16. "	28 892	20. "	753 733
27. August			1 183 434

Die Steigerung gegenüber der Vorwoche beträgt somit 57%. Zu der neuesten Veröffentlichung bemerkt das Statistische Reichsamts:

„Die Steigerung ist auf Grund der Preisnachweisung von 24 Städten errechnet worden. Für die vorige Woche (20. August) hatte sich, infolge des Anschlusses an den nur 14tägig vorliegenden Index, für den erweiterten Kreis von 71 Gemeinden ein anderer Steuerungsmaß (72,5%) ergeben, als der aus dem einfachen Mittel in den Wochenberichts-Städten errechnete (54%). Diesmal kommt eine solche Angleichung nicht in Frage, da eine neue Steuerungsmaß aus den 71 Gemeinden nicht vorliegt.“

Dazu ist zu sagen, daß bei Berechnung der Indexziffer unter allen Umständen eine Methode beibehalten werden muß, wenn nicht heillose Konfusion und stärkstes Mißtrauen gegen den Index überhaupt entstehen soll.

Steuerfabotage der Unternehmer in Ostpreußen. Die ostpreussischen Bauunternehmer haben an alle Bauauftraggeber und Behörden ein Schreiben geschickt, in dem dargelegt wird, daß die Lohnsteuer eine reine Umsatzsteuer sei, weil der Umsatz im Baugewerbe fast ausschließlich in Arbeitsleistung bestehe. Das organisierte Bauunternehmertum habe daher den Beschluß gefaßt, die Arbeiten nach dem 1. September nur unter der Bedingung fortzuführen, wenn die neuen Steuern von den Auftraggebern erstattet würden.

Lohnverhandlungen in Bayern. Die Vertreter der Unternehmer, die zunächst das Zulassabkommen vom 9. August ablehnten, haben es nachträglich anerkannt. Am 28. und 29. August ist über den weiteren Lohn verhandelt worden. Der Durchschnittslohn vom Juli 1914 der Städte Nürnberg und München wurde als Berechnungslohn gewählt, mit dem Reichsindex der Woche vom 13. bis 20. August vervielfacht und daraus von den statistischen Ämtern zu München und Nürnberg errechneten Indexzahlen hinzugewonnen. Der Spitzenlohn für die Zeit vom 29. August bis 4. September ist dadurch auf 817 000 M. errechnet worden.

Lohnverhandlungen für die Provinz Brandenburg. Die Schwierigkeiten der Lohnfestsetzungen mehrten sich auch in Brandenburg. Die letzten Verhandlungen am 30. August

nahmen einen ganzen Tag in Anspruch. Spät am Abend kam es erst zu einer Vereinbarung. Für die beiden Tage, den 30. und 31. August, bleibt es noch bei dem alten Lohn; für die Zeit vom 1. bis 7. September ist der Spitzenstundenlohn 1 280 000 M., das Werkzeuggeld ist auf 19 200 M. festgesetzt worden. Die Lohnwochen laufen nunmehr von Sonnabend bis Freitag; Freitag ist Vorschußzahlung und Dienstag Lohnzahlung mit allen Verrechnungen.

Differenzen im Freistaat Sachsen. Die Unternehmer wollen den festgelegten Grundlohn von 798 000 M. nicht bis 17. September anerkennen, sondern er soll nach ihrer Meinung nur für die Lohnwoche vom 16. bis 23. August Geltung haben. Darüber ist es zum Konflikt gekommen, zu dessen Beilegung die Unternehmer das Arbeitsministerium angerufen haben. In einigen Orten haben die Unternehmer Bauten stillgelegt, offenbar zu dem Zweck, um einen Druck auf die Arbeitervertreter im Lohnamt auszuüben, vielleicht auch um das Arbeitsministerium gezwungen zu machen.

Lohnstreit in der Provinz Sachsen. Am 30. August fanden in Halle Verhandlungen statt. Eine Einigung erfolgte nicht. Der Streit drehte sich besonders um den Index, der für den Berechnungstag 72,5 betragen hat, aber dann widerrufen und auf 54 % festgesetzt worden war. Darüber, welche Zahl die richtige ist, soll erst in Berlin Auskunft eingeholt werden. Daß es zu einer Einigung nicht gekommen, hat aber hauptsächlich seinen Grund darin, daß den Unternehmern der Lohn an sich zu hoch ist, sie forderten, der alte Lohn solle weiter gelten. Dieses Ansinnen ist von unsern Vertretern abgelehnt worden. Die neue Lohnfestsetzung wird erst erfolgen können, wenn amtlich die richtige Indexzahl festgesetzt ist.

Berichte aus den Zahlstellen.

Berlin. Hier fanden kurz hintereinander fünf Zahlstellenversammlungen statt; sie beschäftigten sich in der Hauptsache mit den jeweiligen Lohnverhandlungen. Am 23. Juni wurde außerdem beschlossen, gegen neun Kameraden wegen Affordarbeit den Ausschluß aus der Organisation beim Zentralvorstande zu beantragen. Ferner wurde in einer Resolution gegen die Verhaftung des Kameraden Wundersee Protest erhoben. — Die Versammlung am 2. Juli nahm den Spruch des Bezirkslohnamtes auf 9500 M. Stundenlohn gegen eine starke Minderheit an. Im Falle der Ablehnung durch die Unternehmer wurde einstimmig beschlossen, am 4. Juli die Arbeit ruhen zu lassen. — In der Versammlung am 7. Juli gab Kamerad Repschläger einen Situationsbericht über den inzwischen ausgebrochenen Kampf. Das in Verhandlungen vor dem Demobilisationskommissar erzielte Angebot lehnte die Versammlung einstimmig ab. — Die Zahlstellenversammlung am 14. Juli nahm zu dem neuen Angebot der Unternehmer Stellung, das den Parteien auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers empfohlen wurde. Die Kameraden in den Bezirken hatten sich in ihrer Mehrheit für das Angebot ausgesprochen. Vorstand und Schlichtungskommission empfahlen es gleichfalls zur Annahme. Nach lebhafter Aussprache stimmten die Delegierten mit knapper Mehrheit dem Vergleichsvorschlag zu und beschlossen, den Kampf vorläufig abbrechen. — Am 30. Juli nahm eine Versammlung zunächst den Bericht über die letzten Lohnverhandlungen entgegen. Der erreichte Stundenlohn von 82 000 M für die Zeit vom 26. Juli bis 1. August wurde in der Diskussion als viel zu niedrig bezeichnet. Von einer Wertbeständigkeit sei nichts zu spüren. Das Angebot wurde alsdann mit schwacher Mehrheit angenommen. Des weiteren wurde beschlossen, daß in Zukunft Zahlstellenversammlungen, die sich in erster Linie nur mit den jeweiligen Lohnabläufen beschäftigen, nicht mehr stattzufinden haben. Zur Aufrechterhaltung der Lokalkasse wurde der Beschluß gefaßt, alle Extramarken fortfallen zu lassen und zu dem statutarischen Lokalkassenbeitrag weitere 10 % zu erheben. Unter „Verschiedenes“ wurde schärfste Kritik an dem Verhalten der Reichs- und Landesregierung sowie an dem ADGB geübt. Eine in diesem Sinne vorliegende Resolution fand Annahme.

Cüstrin. Am 5. August fand unsere Monatsversammlung statt. Kamerad Streich berichtete über die neuen Lohnsätze. Die Kameraden stimmten den Abmachungen zu. Anschließend erwarteten die Kartelldelegierten den Kartellbericht; er fand die Zustimmung der Versammlung. Im weiteren gab der Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal bekannt. Am Schlusse des Quartals war ein Bestand der Lokalkasse von 105 701 M zu verzeichnen. Der Kassierer wurde hierauf entlastet. Unter „Verschiedenes“ gab Kamerad Streich bekannt, daß der Streiffonds aus der Lokalkasse entnommen sei. Er schlug vor, jeder Kamerad solle 3000 M extra beisteuern. Dem wurde zugestimmt. Auch wurde beschlossen, für die streikenden Metallarbeiter einen Stundenlohn zu opfern. Der Kassierer gab jobann bekannt, daß im 3. Quartal drei doppelte Wochenbeiträge zu zahlen sind, die zur Stärkung der Finanzkraft des Verbandes dienen sollen. Die Versammlung nahm hierzu eine ablehnende Haltung ein.

Marlissa. Am 3. August tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung. Sie ehrte zunächst das Andenken des verstorbenen Vorsitzenden, Kameraden Liebelt. Die Zahlstelle verliert in ihm einen ihrer Besten, der zu jeder Zeit die Sache der Zimmerer vertrat und förderte. Die Wahl des Vorsitzenden nahm längere Zeit in Anspruch. Einstimmig wurde Kamerad Stübner gewählt. Zum Schluß erwähnte der zweite Vorsitzende die Kameraden, für guten Versammlungsbesuch Sorge zu tragen, da in der jetzigen Zeit jeder Kamerad dazu beitragen müsse, die traurige Lage der Zimmerer besser zu gestalten.

Sprottau. Am 11. August tagte unsere Monatsversammlung. Sie nahm den Rassenbericht vom zweiten Quartal, den Bericht von den letzten Lohnverhandlungen und den Kartellbericht entgegen. Unter „Verschiedenes“ entspann sich eine längere Aussprache über die Erhöhung der Strafgebühren für veräumte Versammlungen. Für August ist die Strafe auf 40 000 M erhöht worden. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß auch die Lehrlinge sich zahlreich an den Versammlungen beteiligen sollen.

Starnberg. Unsere Mitgliederversammlung am 27. Juli beschäftigte sich unter anderem mit dem Steuerabzug von der Werkzeugenschädigung. Die Meinung der Zimmerer geht dahin, daß das Werkzeuggeld steuerfrei sein müsse. Auf einen dahingehenden Antrag hat das Finanzamt Starnberg mitgeteilt, daß die Werkzeugzulage der Steuerpflicht unterliegt, nachdem die Aufwendungen hierfür bereits in der Kaufsumme nach § 13 unter den Werbungskosten berücksichtigt seien. Ferner beschäftigten sich die Zimmerer schon des öfteren mit der Verfehlung in eine höhere Lohnklasse. Vom Bezirkslohnamt wurde das bisher abgelehnt. Deshalb wurde versucht, die Angelegenheit örtlich zu regeln und ein entsprechender Antrag an die Unternehmer gestellt.

In der Versammlung am 11. August gab der Vorsitzende die Antwort der Unternehmer bekannt. Sie sind unter keinen Umständen bereit, dem Antrage stattzugeben, da sich ihrer Meinung nach der Lebensunterhalt für Starnberg billiger stelle als in der Großstadt. Die Versammlungen waren über diese Antwort sehr empört. Bei günstiger Gelegenheit wollen sie ein ernstes Wort mit den Unternehmern reden, um zu ihrem Ziele zu gelangen.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Am 28. August ist bei den Vorbereitungsarbeiten zur Herstellung eines Wehres im Nedar beim Elektrizitätswerk Münster bei der Aufstellung einer Taucherglocke das Pontongerüst, das den Kopf zur Taucherglocke trug, eingestürzt. Hierbei wurden 3 Arbeiter verletzt, sie wurden ins Krankenhaus Cannstatt verbracht werden. Die Verletzungen sind nicht lebensgefährlich. Das regelrecht gezimmerte Gerüst ruhte auf 2 Pontons, die durch 3 Rangen miteinander verbunden waren. Das Gerüst selbst war nach beiden Richtungen verstrebt. Der Kopf der Taucherglocke wurde vom Ufer aus auf T-Schienen zum Gerüst gewalzt. Um ins Innere des Gerüsts einzufahren zu können, mußte auf einer Seite die Verstrebung entfernt werden. Eine Notverstrebung nach außen wurde nicht angebracht; ob eine solche möglich war, ist unstritten. Der Transport war soweit gelungen. Der Kopf der Taucherglocke hing bereits am Kettenaufzug, und die entfernte Verstrebung sollte wieder angebracht werden, als ein Sturmwind einsetzte und das Gerüst einstürzte. Das Gerüst war von Zimmerern erstellt worden. Bei dem schwierigen Transport selbst wurden unerklärlicherweise Zimmerer als Facharbeiter nicht hinzugezogen. Die Verunglückten sind Bauhilfsarbeiter.

Berufliche Fortbildung für Hamburger Zimmerer. Strebjamen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens Gewerbe-Akademie, Hamburg, Steinbamm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit sich in Theorie, im Veranschlagen und Entwerfen auszubilden. In der Abteilung Hochbau wird unterrichtet über Holzkonstruktionen, Entwerfen von Stagenhäusern, Geschäfts-Beamten- und Einfamilienhäusern, über Veranschlagen und Ausführung, Eisenbetonbau usw. — Der Unterricht ist fünfmal wöchentlich, abends. Er besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen und ist so anschaulich gehalten, daß jeder mit Volksschulbildung folgen und das angestrebte Ziel erreichen kann. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte Oktober. Programme und Auskunft täglich abends von 7 bis 8 Uhr in der Lehranstalt, Steinbamm 81.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 10. September:

Nachen: Abends 6 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kleinföhrer Straße 18, Zimmer 30. — **Reudsburg:** Abends 8 Uhr im „Gesellschaftshaus“, Riesenstraße.

Dienstag, den 11. September:

Niel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Löbber:** Nach Feierabend in Kerns Restaurant, Schulgasse. — **Nordenham:** Nachm. 5½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Schulstraße 10. — **Patshau:** Nachm. 5 Uhr im „Schützenhaus“.

Mittwoch, den 12. September:

Uffshausburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — **Duisburg-Mühlheim:** Abends 6 Uhr bei Müller, Dickswall.

Donnerstag, den 13. September:

Benzig: Nachmittags 5 Uhr bei H. Christensen.

Freitag, den 14. September:

Giftenberg: Nachm. 5 Uhr im Volkshaus. — **Gelsenkirchen, Bez. Wattenscheid:** Abends 6 Uhr bei Wismann, Ecke Hoch- und Sedanstraße. — **Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — **Nienburg a. d. W.:** Nachmittags 5 Uhr im Vereinslokal.

Sonntag, den 15. September:

Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im „Ziergarten“, Marktstraße 11. — **Zinnenstadt:** Abends 8 Uhr im Lokal „Weizenbrauerei“. — **Münster i. Westf.:** Abends 8 Uhr bei August Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — **Sprottau:** Abends 5½ Uhr bei Hamsch.

Sonntag, den 16. September:

Berlinchen: Nachm. 3 Uhr im „Neuen Schützenhaus“. — **Essen:** Vorm. 10 Uhr im Lokale „Stadt Eberfeld“, Steeler Straße 19. — **Gelsenkirchen, Bezirk Gladbeck:** Vorm. 10 Uhr bei Wormald, Ecke Kaiser- und Hochstraße. — **Güterloh:** Vorm. 10 Uhr bei Osthus, Berliner Straße 98. — **Hagen i. W.:** Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ecke Eberfelder- und Bergstraße. — **Segeberg:** Nachm. 2 Uhr bei Gustav Seidel, Hamburger Straße 68.

Kurt Heinzelmann, fremder Zimmerer aus Breslau, sende Deine Adresse an Deinen Bruder Erich in Breslau, Ostfoto 10, bei Neugebauer. [40 000 M.]